Stand: 11. Januar 2024

Beschlussempfehlungen

zu den im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zu dem Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Manhagen eingegangenen Stellungnahmen:

I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde – vom 04.04.2023 / 04.04.2023

Die Gemeinde Manhagen beabsichtigt, in dem Gebiet "südlich von Manhagen, nördlich von Sievershagen und östlich der Autobahn A1" ein Sondergebiet Photovoltaik festzusetzen. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein 41,9 ha großes Sondergebiet "Photovoltaik". Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb der aktuellen EEG-Kulisse. Die Gemeinde Manhagen verfügt über keinen Flächennutzungsplan.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBI. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt).

Aus der Karte des Regionalplanes gehen zwar keine Festlegungen hervor, die einer Photovoltaik-Planung von vornherein entgegenstehen, allerdings soll nach Ziffer 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- Bereits versiegelte Flächen
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- Vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen.

Dadurch soll nach Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen vermieden werden.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 ist darüber hinaus vorgesehen, dass Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

In den Planunterlagen wird jeweils ausgeführt, dass die Gemeinde Manhagen bereits ein Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgestellt hat. In dem Konzept wurden "geeignete" und "ungeeignete" sowie "Flächen, auf denen eine Einzelfallprüfung erforderlich ist" für Photovoltaiknutzungen ermittelt. Darüber hinaus hat sich die Gemeinde Manhagen dazu entschieden, nur an zwei Standorten des Gemeindegebietes Solarparks zu entwickeln. Eine Fläche im Norden ist laut Konzept besonders geeignet, da hier nicht die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet vorliegen. Hier wird bereits der Bebauungsplan Nr. 4 aufgestellt. Im Süden bestehen ebenfalls zwei besonders geeignete Flächen; aufgrund der Lage an der

Autobahn teilweise innerhalb der EEG-Förderkulisse. Diese Flächen werden nun durch den Bebauungsplan Nr. 3 überplant.

Die Flächen des Bebauungsplanes Nr. 3 befinden sich laut Konzept größtenteils innerhalb von Flächen, bei denen eine Einzelfallprüfung erforderlich ist. Es wurde laut Konzept für die Fläche lediglich eine Voraussetzung, für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet, festgestellt. Da auf fast allen anderen Flächen im Gemeindegebiet ebenfalls die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet vorliegen, wurde sich hier an der Lage der Autobahn für eine Photovoltaiknutzung ausgesprochen.

Es bleibt festzuhalten, dass die Erstellung eines gemeindeweiten Konzeptes zwar einen Überblick über die gemeindlichen Potenzialflächen bietet, aber nicht den landesplanerischen Grundsätzen, eine Gemeindegrenzen übergreifende Abstimmung durchzuführen und damit auch größere Teilräume gesamtheitlich zu betrachten, entspricht. Insofern erscheint es unglücklich, dass einzelne Gemeinden in alleiniger Zuständigkeit eigene Konzepte aufstellen, ohne sich auf gemeinsame Vorgehensweisen abzustimmen. Laut Planunterlagen soll das erstellte Konzept mit den Nachbargemeinden jedoch noch abgestimmt werden.

Am 13.09.2022 hat das Kabinett entschieden, auf Raumordnungsverfahren (ROV) für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Die Abteilung Landesplanung hat gleichwohl die Möglichkeit, in besonderen Einzelfällen mit absehbar sehr großen Raumnutzungskonflikten trotzdem ein Raumordnungsverfahren auf Basis von § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 14 Landesplanungsgesetz durchzuführen. Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Manhagen kann ich Ihnen mitteilen, dass sich hier keine Situation mit besonders starken Raumnutzungskonflikten abzeichnet. Die raumordnerischen Belange können im Bauleitplanverfahren angemessen eingebracht werden. Es liegt somit kein Fall vor, der von dem Grundsatzbeschluss des Kabinetts gegen die Durchführung von ROV bei großen Solarfreiflächenanlagen abweicht. Für die o.g. Planung der Gemeinde wird also kein ROV erforderlich.

Es wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung wurde um Aussagen zur nachbarschaftlichen Abstimmung ergänzt.

Es hat eine nachbarschaftliche Abstimmung mit den Gemeinden stattgefunden. Im Ergebnis stehen der Planung keine Belange der umliegenden Gemeinden entgegen und der Planung wird einheitlich zugestimmt.



2 Kreis Ostholstein – vom 28.03.2023 / 28.03.2023

TöB 23030 PV

Zu der Planung wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Boden,- Grundwasser- und Gewässerschutz
- Abfall
- Naturschutz
- Bauordnung einschließlich Brandschutz
- Jagdbehörde

Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

2.1 Bauleitplanung

2.1.1 Äußerung nach § 4 Abs. 1 BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung)

Der Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts, der einen besonderen Teil der Begründung bildet, ist entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB vorzunehmen. Dabei sind die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter in Form einer Checkliste abzuarbeiten.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt und die Begründung ergänzt.

2.1.2 Ortsplanung und Planungsrecht

Das Standortkonzept der Gemeinde ist dahingehend zu ergänzen, dass die durch die angewendeten Kriterien in Frage kommenden Potenzialflächen darzustellen und anhand objektiver Kriterien nachvollziehbar abzuwägen sind. Aus den so abgewogenen Flächen sind dann die durch die Gemeinde avisierte Zahl von zwei Potenzialflächen zu beplanen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Das Standortkonzept wurde angepasst und ist als Anlage der Begründung beigefügt. Die Begründung wurde ergänzt.

2.2 Naturschutz

2.2.1 Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsraftrahmenplan ist der Plangeltungsbereich als Gebiet eingezeichnet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet (LSG) erfüllt. Zu den Zielen von LSGs gehören die Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder auch der besonderen kulturhistorischen Bedeutung einer Landschaft oder bestimmter Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen sowie der Schutz der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Naturgüter. In der vorliegenden Planung fehlt die naturschutzfachliche Auseinandersetzung mit diesem Planungsziel.

PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Das Standortkonzept wurde um Aussagen zum Landschaftsschutzgebiet erweitert. Die Begründung wurde ebenfalls ergänzt.

2.2.2 Landschaftsplan

Die Gemeinde Manhagen verfügt bisher über keinen Landschaftsplan. Aufgrund der großflächigen Planung von Photovoltaikanlagen wird darauf hingewiesen, dass nach § 11 Abs 2 BNatSchG Landschaftspläne aufzustellen sind, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Im Rahmen des PV-Konzeptes wurden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grundlage des PV-Erlasses bereits untersucht. Inhalte des Landschaftsrahmenplanes als übergeordnete Ebene des Landschaftsplanes wurde berücksichtigt. Daher wird auf eine Erstellung des Landschaftsplanes verzichtet.

2.2.3 Artenschutz

Lt. Begründung Ziff. 5.21 wird eine Großvogelkartierung (Revier-/Brutvogelkartierung und Horstkartierung von Groß- und Greifvögeln) im weiteren Verfahren ergänzt.

Die Erstellung eines artenschutzfachlichen Fachgutachtens mit insbesondere Untersuchungen zur Avifauna wird für erforderlich gehalten. Dazu gehört auch eine Kartierung der Offenlandbrüter. Den vorliegenden Aussagen zum Artenschutz kann fachlich nicht gefolgt werden. Es werden u.a. Aussagen zur Eignung der Flächen für Offenlandbrüter getroffen, die durch Kartierungen in anderen Planungen schon widerlegt wurden. Das Vorhandensein von Straßen und eine intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung schließt das Vorkommen von z.B. Feldlerchen nicht aus.

Ohne eine Kartierung mit Negativnachweis ist im worst-case-Szenario von einer Eignung der großflächigen Flächen auszugehen. Durch die Überstellung der Agrarflächen mit Solarmodulen ist ein dauerhafter Lebensraumverlust bzw. eine Entwertung potenzieller Brutflächen durch das artspezifische Meideverhalten zu erwarten, der vorgezogenen zu kompensieren ist, da andernfalls die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt.

Ein dauerhaftes Vorkommen von Amphibien innerhalb der Vorhabenfläche ist It. Begründung eher als gering einzuschätzen. Unklar ist auf welcher Grundlage diese Aussage getroffen wurde, da in dem Plangeltungsbereich mehrere Kleingewässer vorkommen, die in den Planunterlagen bzgl. möglicher Amphibienvorkommen nicht bewertet wurden

Es wird darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen verbindliche Voraussetzungen für die Beurteilung der Verbotstatbestände sind und deren Wirksamkeit ist die Grundlage für die Zulässigkeit eines Bauleitplans bzw. eines Vorhabens. Das Artenschutzrecht als Spezialvorschrift und daraus resultierende Maßnahmen unterliegen nicht der bauleitplanerischen



Abwägung, sondern sind zwingend zu berücksichtigen, auch wenn erst bei der tatsächlichen Handlung ggf. Verbotstatbestände eintreten würden.

Bei der Feldlerche ist dieser Fall insofern besonders, da bei einem dauerhaften Lebensraumverlust ohne artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen die Planung erhebliche Mängel aufweisen würde und ein Vollzug der Planung ohne eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung nicht möglich wäre.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung wird ergänzt.

Es wurde ein Artenschutzgutachten erstellt, dessen wesentliche Inhalte in der Begründung aufgenommen und in der Planung berücksichtigt werden. Das Gutachten ist als Anlage ebenso Teil der Begründung.

2.2.4 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Es fehlen Erläuterungen nach welchen Kriterien der Reduzierungsfaktor 0,03 festgelegt wurde, da in der Tabelle der Ausgleichsfaktoren die in Kapitel D aufgeführten Punkte zur "Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne des § 13 BNatSchG" fehlen.

Zur Anerkennung des Reduzierungsfaktors für die Flächengestaltung müssen It. Erlass auch möglichst große Reihenabstände und Abstände zwischen den einzelnen Photovoltaikmodulen vorgehalten werden, die im Bebauungsplan festgesetzt werden müssten.

Vorgesehen ist die Anpflanzung von Hecken, die in einer Breite von 4,00 m mit einem Ausgleichsfaktor von 1:1,5 angerechnet werden. In diesem Zusammenhang ist in der Planung deutlich darzustellen, dass es sich um natürliche Feldhecken handelt, die keinem regelmäßigen Formschnitt unterliegen. Die Breite der Hecke ist in der Planung (Text und Karte) deutlich darzustellen.

In der Begründung ist angegeben, dass die Flächen unterhalb der PV Module auch als Gras- und Krautflur entwickelt werden, bei der Entwicklung dieser Flächen jedoch nicht zwingend Regiosaatgut genutzt werden muss. Lt. Erlass soll zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne von § 13 BNatSchG und zur Reduzierung der Kompensationserfordernisse auch die Ansaat von standortorttypischer Pflanzenmischungen aus regionaler Herkunft erfolgen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung wird angepasst bzw. ergänzt.

Für die Anlagenteile innerhalb des umzäunten Bereichs sind Kompensationsmaßnahmen zur Einbindung der Anlagen in die Landschaft und zum Ausgleich bzw. Ersatz betroffener Funktionen des Naturhaushalts im Verhältnis von 1: 0,25 nach dem PV-Erlass herzustellen. Der Faktor darf pro erfüllte Anforderung reduziert werden. Da es sich um eine Angebotsplanung handelt, können keine konkreten Reihenabstände festgesetzt werden. Die Flächengestaltung weist jedoch einen überbauten Anteil mit weniger als 80 % der Gesamtfläche auf. Dabei wird auf möglichst große Reihenabstände und Abstände zwischen den Modulen und Abstände zum Boden geachtet. Der PV-Erlass schreibt keine konkreten Abstände vor. Zudem sind diese auch von der Topografie abhängig und der besonnte Streifen ist maßgebend für die Vermeidung von Beeinträchtigungen.

Die Heckenanpflanzungen werden in der Begründung konkretisiert. Im Plan wird von einem derartigen Detaillierungsgrad mit Bemaßungen abgesehen.

Da die Flächen unterhalb der PV-Module nicht zu den erforderlichen Ausgleichsflächen zählen, ist eine zwingende Entwicklung der Gras- und Krautflur mit Regiosaatgut nicht notwendig.

2.3 Abfall

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ich bitte folgende Auflage aufzunehmen: Grundlage für Auffüllungen und Verfüllungen bildet der "Verfüllerlass" des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (Az. V 505-5803.51-09 vom 14.10.2003) in Verbindung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln –"(Stand 2003). Sofern für die Baustraßen und -wege Recycling- Material verwendet wird, ist ausschließlich solches zu verwenden, dass der Einbauklasse Z1.1 (LAGA M20) entspricht. Zudem ist die Verwendung von Asphaltrecycling im offenen Einbau zu vermeiden.

Alle anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt. Es wird auf das Kapitel 6.1 Bodenschutz verwiesen.

2.4 Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume sowie an die Abteilung Bauen und Wohnen (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) gelangt. Um Übersendung des Abwägungsergebnisses wird gebeten, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

3 Kreis Ostholstein – vom 20.04.2023 / 20.04.2023

TöB 23062

Nachträglich aufgeführte Fachbehörde des Kreises bittet um Berücksichtigung ihrer Belange:

3.1 Jagdbehörde

Nach Beratung durch den Kreisjägermeister des Kreises Ostholstein bestehen aus Sicht der unteren Jagdbehörde folgende Anmerkungen zum beteiligten Bauvorhaben:

3.1.1 Jagdfachliche Beurteilung:

Aus jagdlicher Sicht wird das Gesamtvorhaben kritisch betrachtet.



Vorrangig sollten versiegelte Flächen für die Anlage von Photovoltaikanlagen herangezogen werden. Bei den in der Rede stehenden Flächen handelt es sich hingegen um intakte landwirtschaftliche Flächen, die auch Wildtieren als Lebensraum gelten.

Durch das Vorhaben wird erheblich in den Lebensraum vieler Tierarten eingegriffen. Die Landschaft wird zerschnitten. Zudem werden vorhandene Wildwechsel durch die Umzäunung der Flächen blockiert.

Um die Beeinträchtigungen zu minimieren, sind folgende Punkte zu beachten:

- 1. Die bekannten vorhandenen Wildwechsel von Damwild, Schwarzwild usw. müssen mit in die Planung aufgenommen werden und für das Wild zum ungehinderten Durchziehen freigehalten werden. Die vorhandenen Wechsel sind bei den örtlichen Jagdausübungsberechtigten zu erfragen. Eine Beteiligung dieses Personenkreises ist daher zwingend notwendig. Die Wechsel sollten eine Breite von 50-60 Metern betragen und nicht als Wander- oder Verkehrswege ausgewiesen oder genutzt werden.
- 2. Straßen, die direkt an die Planflächen angrenzen, müssen verkehrsberuhigt sein, da durch die Umzäunung und daraus entstehende Absperrung der Fläche ein erhöhter Wildwechsel und Rückwechsel entstehen.
- 3. Für kleinere Wildarten und Raubwild sollten Einläufe aus festen Zaunelementen geschaffen werden.
- 4. Die Einzäunung sollte aus dem sichtbaren Bereich herausgenommen und hinter einer Hecke, einem Knick oder ähnlichem versteckt werden.
- 5. Die Flächen für die Freiflächen Photovoltaikanlagen sollen für das Niederwild, dabei vorrangig dem Flugwild, zur Verfügung stehen und durch folgende geeignete Maßnahmen verbessert werden:
 - a) Grünstreifen durch geeignete Saat für Niederwild
 - b) Schaffung von Wasserflächen, weil Solarmodule aufgrund ihrer glänzenden Oberfläche Wasserinsekten anziehen. Ein Feuchtbiotop mit Freiwasserzone würde ein Überleben der Insekten sicherstellen. Die Größe sollte min. 5 % der Gesamtfläche für die Solaranlagen betragen.
 - c) Die bebaute Fläche der Solarkollektoren darf 70 % der ausgewiesenen Fläche nicht überschreiten.
 - d) Die Wirtschaftswege dürfen nicht versiegelt werden, sondern sind aus einem Sand-Kies-Gemisch herzustellen.
 - e) Bei der Bearbeitung der Flächen ist darauf zu achten, dass genügend Flächen mit höheren Pflanzen für die Deckung des Niederwildes erhalten bleiben.
 - 6. Die Empfehlungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein (Anlage 1) sind zu berücksichtigen.
 - 7. Sofern die Flächen nicht zu befriedeten Bezirken werden, muss der Jagdausübungsberechtigte das Betretungsrecht behalten. Gleiches gilt für das Recht, sich Wild anzueignen.

Beschlussempfehlung:

Die Anregungen werden grundsätzlich beachtet.

<u>Zu 1.:</u>

In der Region kommt als regelmäßiges Stand- und Wechselwild Schalenwild als Reh-Dam- und Schwarzwild vor. Diese Wildarten zeichnen sich auch dadurch aus, dass sie sich sehr gut in der mehr oder weniger dicht besiedelten Kulturlandschaft zurechtfinden. Regelmäßig kommen diese Wildarten auch bis an die Siedlungsbereiche heran und dringen sogar teilweise in mehr oder weniger gut befriedete Hausgärten ein, um dort zu äsen. Daraus lässt sich schließen, dass diese Wildarten sich auch an eingezäunte Solarparks anpassen werden. Auch wird eine Breite von Wildkorridoren von 50-60 Meter in der Regel als unverhältnismäßig breit bewertet. Diese Wildarten dringen in besiedelten Bereichen - wo Hunde, Katzen, Menschen vorkommen - auch durch erhebliche schmalere Korridore in Gärten ein.

Andere wandernde Tierarten wie, Wölfe, Füchse, Marderhunde oder Fischotter kommen ebenfalls mit schmaleren Korridoren zurecht.

In der vorliegenden Planung wird die Maßnahmenfläche mit einer Breite von 30 m festgesetzt. Dies kann als Korridor für die wandernden Tierarten genutzt werden. Durch bereits bestehende Bepflanzungen und Heckenanpflanzungen weist dies eine Attraktionswirkung an den Einlassbereichen auf. Ein weiterer Korridor wird nicht für erforderlich gehalten. Aufgrund des Waldes im Norden kann das Wild den Solarpark problemlos umwandern. Zudem wird ein Waldabstand von 30 m eingehalten.

Zu 2.:

Da verkehrsordnende Maßnahmen nicht Bestandteil sind, kann die Anregung grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Sollte es nach Errichtung des Solarparks zu erhöhten Unfällen kommen, können entsprechenden Maßnahmen, ggfs. temporär, ergriffen werden. Es ist davon auszugehen, dass das Wild sich an die neue Situation gewöhnen wird.

Zu 3.:

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

Da der Zaun einen Mindestabstand von 0,2m über Gelände haben muss, der natürlich auch noch zusätzlich vom Wild untergraben werden kann, sind weitere Einläufe nicht erforderlich.

Zu 4.:

Diese Anregung wird nicht berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass eine Gehölzreihe hinter dem Zaun diesen sehr schnell begrünen wird.

Aufgrund der in unserer Kulturlandschaft in der Regel überhöhten Schalenwildbestände unterliegen Gehölzpflanzungen einem sehr starken Verbissdruck. Daher müssen Anpflanzungen in den ersten Jahren durch angemessene Zäune vor Verbiss geschützt werden.

Zu 5.:

Grünstreifen durch geeignete Saat für Niederwild

Die Anregung wird berücksichtigt.

 Schaffung von Wasserflächen, weil Solarmodule aufgrund ihrer glänzenden Oberfläche Wasserinsekten anziehen. Ein Feuchtbiotop mit Freiwasserzone würde ein Überleben der Insekten sicherstellen. Die Größe sollte min. 5 % der Gesamtfläche für die Solaranlagen betragen.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt, da diese als unverhältnismäßig bewertet wird. Aufgrund der künftig extensiven Nutzung und Aufgabe der Unterhaltung von Drainagen werden künftig vermehrt nassere Bereich im Gebiet entstehen. Teilweise werden voraussichtlich auch Drainagen durch die eingerammten Stellagen der Module zerstört.

 Die bebaute Fläche der Solarkollektoren darf 70 % der ausgewiesenen Fläche nicht überschreiten.

Für diese Forderung gibt es keine sachliche oder rechtliche Grundlage



 Die Wirtschaftswege dürfen nicht versiegelt werden, sondern sind aus einem Sand-Kies-Gemisch herzustellen.

Stand: 11. Januar 2024

Die Anregung wird berücksichtigt.

 Bei der Bearbeitung der Flächen ist darauf zu achten, dass genügend Flächen mit höheren Pflanzen für die Deckung des Niederwildes erhalten bleiben.

Die Anregung wird berücksichtigt. Sofern eine Mahd erfolgt, wird zwischen Gemeinde und Vorhabenträger vertraglich geregelt, dass einzelne Bereiche nur alle zwei Jahre gemäht werden.

Unter den Solarmodulen ist zudem ausreichend Schutz des Niederwildes vor Greifvögeln gewährleistet.

<u>Zu 6.:</u>

Es gibt keine Rechtslage zur verpflichtenden Übernahme der "Empfehlungen" des Landesjagdverbandes anzunehmen.

Zu 7:

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

Dieses ist weder Inhalt der Bauleitplanung noch gibt es dafür eine Rechtsgrundlage.

3.1.2 Jagdrechtliche Beurteilung:

Hinsichtlich der Jagdreviergestaltung kann die Errichtung einer PVA Auswirkungen auf die vorhandene Revierstruktur haben.

Eine Zuordnung der betroffenen Jagdbezirke ist von hier aus zurzeit nicht leistbar. Diese sind örtlich beim Hegering Lensahn – Hegeringleiter Herr xxx – oder bei den Flächeneigentümern zu ermitteln.

Es wird empfohlen, im Rahmen des weiteren Verfahrens die betroffenen Jagdausübungsberechtigten und Jagdgenossenschaften zu ermitteln und die Möglichkeit der Beteiligung einzuräumen.

Beschlussempfehlung:

Die Empfehlung wird nicht berücksichtigt.

Jäger und Grundeigentümer haben im Rahmen des regulären Bauleitplanverfahrens und öffentlicher Sitzungen der Gemeinde die Möglichkeit zur Information und Abgabe einer Stellungnahme.

Neben der Jagdbehörde haben bereits

- Das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung, untere Forstbehörde und die
- AG der nach § 29 BNatSchG beteiligten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Stellungnahmen zu jagdlichen Themen abgegeben.

3.1.3 Auswirkungen bei betroffenen Eigenjagdbezirken (EJB):

Gemäß § 7 Abs. 1 BJagdG muss ein EJB eine zusammenhängende Mindestgrundfläche mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche aufweisen. Hierbei ist also im Verfahren zu klären, ob die hier in der Rede stehenden Flächen bei Aufstellung der PVA noch als landwirtschaftlich nutzbare Fläche anzusehen sind. Wenn

die Freiflächen bei entsprechender Einsaat oder beim Vorhandensein entsprechender Pflanzen als Futterflächen für Nutztiere (z.B. Schafe) genutzt werden bzw. genutzt werden können, ist eine Berücksichtigung dieser Flächen unproblematisch.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt, da sie sich nicht auf Inhalte der Bauleitplanung bezieht. Da die Planung nur auf Flächen erfolgt, deren Grundeigentümer die Planung unterstützt, sind jagdwirtschaftliche Fragen bei der Planung irrelevant.

Da die Flächen eingezäunt werden, ist davon auszugehen, dass es sich künftig um befriedete Bezirke handelt. Dieses ist aber nicht Inhalt der Bauleitplanung.

3.1.4 Auswirkungen bei betroffenen gemeinschaftlichen Jagdbezirken (GJB):

Gemäß § 8 Abs. 1 BJagdG gehören alle Flächen einer Gemeinde bzw. Gemarkung, die nicht zu einem EJB gehören, unabhängig von der Nutzung zum GJB. Flächen mit PV Anlagen gehören damit grundsätzlich zum GJB.

Umgang mit Befriedung:

Flächen mit PV Anlagen gehören nicht zu den in § 4 Abs. 1 LJagdG aufgeführten befriedeten Bezirken und zählen somit grundsätzlich zur bejagbaren Fläche. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 LJagdG können Grundflächen, die gegen das Ein- und Auswechseln von Schalenwild und gegen den unbefugten Zutritt von Menschen dauerhaft abgesperrt sind, von der Jagdbehörde auf Antrag des jeweiligen Eigentümers oder von Amts wegen ganz oder teilweise zu befriedeten Bezirken erklärt werden. Hierbei wäre sodann zu prüfen, inwieweit durch die Befriedung der Jagdbezirk unter die notwendige bejagbare Fläche von mind. 2/3 fällt und demzufolge untergeht (gilt auch für EJB). Befriedete Flächen finden rechtlich auch keine Berücksichtigung bei Beschlüssen der Jagdgenossenschaft (Flächenmehrheit).

Sofern die Fläche entgegen der o.g. Empfehlungen vollständig umfriedet werden sollte, könnte dies ggfs. zu derartigen Anträgen führen.

Hinweis:

Seitens der betroffenen Jägerschaft wird gefordert, dass die betroffenen Flächen nicht als befriedete Bezirke aus der Jagd genommen werden. Sie sollen in der Jagdgenossenschaft verbleiben.

Wildschaden:

Gemäß § 30 Abs. 2 LJagdG werden Wildschäden an Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, nicht erstattet. Sind die Flächen der PV Anlagen nicht befriedet, können Wildschadensansprüche grundsätzlich geltend gemacht werden. Diese sind auf Schäden der landwirtschaftlichen Kulturen begrenzt.

Befriedete Flächen sind nicht wildschadenspflichtig, da der Jagdausübungsberechtigte hier keine präventiven Maßnahmen (Bejagung) vornehmen kann, um dem Wildschaden entgegen zu wirken.

Flächen mit Photovoltaikanlagen beinhalten die Konstellation aus nicht befriedeten Flächen, die nur sehr eingeschränkt bejagbar sind. Diese Sachlage ist im Jagdrecht nicht abgebildet. Wildschadensforderungen sind daher diskutierbar. Hier sollten unbedingt im Vorwege Regelungen getroffen werden.

Jagdpacht:

Jagdrechtlich haben PV Anlagen i.d.R. keinen Einfluss auf laufende Pachtverträge, wenn keine Befriedung der Flächen vorliegt. Die Beteiligten können privatrechtlich Anpassungen insbesondere zu Pachtzahlungen und Wildschäden im Pachtvertrag anstreben. Eine nach Abschluss eines Pachtvertrags entstehende PV Anlage kann ggfs. zu einer wesentlichen Wertminderung des Jagdrevieres führen und als Kündigungsgrund herangezogen werden.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt, da sie sich nicht auf Inhalte der Bauleitplanung bezieht. Da die Planung nur auf Flächen erfolgt, deren Grundeigentümer die Planung unterstützt, sind jagdwirtschaftliche Fragen bei der Planung irrelevant.

Da die Flächen eingezäunt werden ist davon auszugehen, dass es sich künftig um befriedete Bezirke handelt. Dieses ist aber nicht Inhalt der Bauleitplanung.

3.1.5 Fazit:

Jagdfachlich wird empfohlen, die o.g. Maßnahmen analog der Empfehlung des Landesjagdverbandes umzusetzen, um die Beeinträchtigungen für insbesondere die Fauna und Lebensräume so gering wie möglich zu halten.

Jagdrechtlich sind im Wesentlichen die Fragen der Befriedung und deren Folgen sowie der evtl. auftretenden Wildschäden von Relevanz. Da neben den Flächeneigentümern auch die Jagdgenossenschaften, die Jagdpächter und die Jagdausübungsberechtigten in ihren Rechten betroffen sein können, wird eine frühzeitige Beteiligung dieses Personenkreises an den weiteren Planungen empfohlen.

Beschlussempfehlung:

Die Empfehlung wird grundsätzlich berücksichtigt. Auch die Gemeinde verfolgt das Ziel, Beeinträchtigungen insbesondere für die Fauna und Lebensräume so gering wie möglich zu halten.

Die jagdrechtlichen Fragen sind nicht Inhalt des Bebauungsplans. Unzulässige Beeinträchtigungen privater Rechte werden bei der Planung nicht gesehen.

3.1.6 Allgemeines

Der Stellungnahme ist eine **Anlage** beigefügt (Anlage 1). Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume sowie an die Abteilung Bauen und Wohnen (Städtebau und Ortsplanung, Städte-baurecht) gelangt. Um Übersendung des Abwägungsergebnisses wird gebeten, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de.



Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – vom 03.03.2023 / 03.03.2023

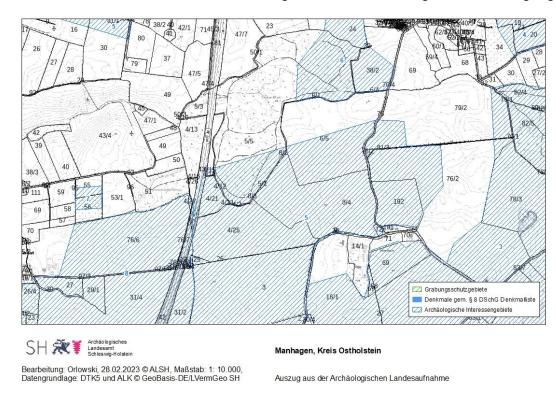
Ein Großteil der überplanten Flächen befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Zudem sind in dieser Fläche diverse Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. 1 Grabhügel und 1 Siedlungsfläche) verzeichnet. Bei der überplanten Flächen handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind in einem mit dem Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein noch näher abzustimmenden Bereich gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich. Alternativ könnte hier auch eine Bauweise ohne Bodeneingriffe genutzt oder die Fläche unbebaut belassen werden. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen. Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.



Darüber hinaus verweisen wir für alle überplanten Flächen grundsätzlich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Plan und Begründung werden um Hinweise ergänzt bzw. angepasst.

Nach Abstimmung des Vorhabenträgers mit dem archäologischen Landesamt muss entweder eine archäologische Voruntersuchung (Baggerschnitte), eine eingriffslose Bebauung (Betonfundamente o.ä.) oder eine Aussparung der Fläche eingeplant werden. Es wurde die Vereinbarung getroffen, dass in diesem Bereich mit Betonfundamenten gearbeitet wird.

5 Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung, Untere Forstbehörde – vom 15.03.2023 / 15.03.2023

UV 88002/2023/

Die im vorgelegten Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Manhagen beschriebenen Planungen zur Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikflächen betreffen die südwestlich von Manhagen liegenden Flächen. Sie umfassen insgesamt 43 ha. Zum nördlich

angrenzenden Waldgebiet "Großer Bruch" wird der 30 Meter breite Waldschutzstreifen gern. § 24 Landeswaldgesetz von Anlagen freigehalten. Unter dem Punkt 3.4 Grünplanung wird dargelegt, dass die Offenhaltung einer Querungsmöglichkeit für das Wild vorgesehen ist. Es wird empfohlen, weitere jagdrechtliche Aspekte mit der Jagdgenossenschaft, den u.U. vorhandenen Eigenjagdbesitzern und der Jagdbehörde abzustimmen; hierbei geht es auch um die Fragestellung, ob durch die Einzäunung des Solarparks die jagdliche Nutzungsfähigkeit verlorengeht und dadurch bestehende Jagdbezirke ihre rechtliche Existenz verlieren. Weitere Hinweise oder Anregungen ergeben sich von meiner Seite nicht.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Die Jagdbehörde hat eine Stellungnahme abgegeben, welche im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens abgewogen wird.

6 Autobahn GmbH des Bundes – vom 30.03.2023 / 30.03.2023

A5.2-A-65-23. 30.03.2023

Die Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, nimmt zu dem uns eingereichten Planverfahren wie folgt Stellung:

6.1 Allgemeine Hinweise

Längs von Bundesautobahnen (BAB) dürfen gemäß § 9 Abs. 1 FStrG Hochbauten jeder Art, auch Beleuchtungsanlagen, in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn nicht errichtet werden. Die Anbauverbotszone gilt gleichwohl für die Auffahr- und Abfahräste der Bundesfernstraßen. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Nebenanlagen sind ebenfalls auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sowie innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht zulässig.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

Den anbaurechtlichen Vorgaben aus § 9 Abs. 3 FStrG sind bei der Aufstellung des Bebauungsplans Rechnung ebenfalls Rechnung zu tragen. D.h., die geplanten baulichen Anlagen müssen dergestalt beschaffen sein, dass diese nicht die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder aber Maßnahmen der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung beeinträchtigen. Insbesondere darf von den geplanten baulichen Anlagen keine Blendwirkung ausgehen. Diese dürfen außerdem keine ablenkende Wirkung für die Verkehrsteilnehmer entfalten.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch ist seit dem 28.12.2023 eine Änderung des § 9 FStrG in Kraft getreten.

Nach dem § 9 FStrG n.F. (neue Fassung) in der am 29.12.2023 geltenden Fassung durch den Artikel 1 G v. 22.12.2023 BGBI. 2023 I Nr. 409 gelten Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Weitere Details sind der Änderung des § 9 FStrG zu entnehmen.



6.2 Anbauverbots- / Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 1 und 2 FStrG

Die 40-m-Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung der bereits enthalten. Die 100-m-Anbaubeschränkungszone an der BAB A1 ist, sofern möglich, ebenfalls in Planzeichnung und die Legende mit aufzunehmen.

Weiterhin bitten wir darum, den Hinweis, dass konkrete Bauvorhaben (auch, wenn sie keiner Baugenehmigung/Genehmigungsfreistellungsanzeige bedürfen) in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszonen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen, in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufzunehmen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt, jedoch ist seit dem 28.12.2023 eine Änderung des § 9 FStrG in Kraft getreten.

Nach dem § 9 FStrG n.F. (neue Fassung) in der am 29.12.2023 geltenden Fassung durch den Artikel 1 G v. 22.12.2023 BGBI. 2023 I Nr. 409 gelten Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Weitere Details sind der Änderung des § 9 FStrG zu entnehmen.

In der Planzeichnung sind die 40-m-Anbauverbotszone und die 100-m-Anbaubeschränkungszone aufgenommen.

6.3 Photovoltaik

Da Photovoltaikanlagen zu den Hochbauten zählen, dürfen sie nicht in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG errichtet werden, dies gilt auch für Modultische und Nebenanlagen.

Um eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch Blendung auszuschließen ist daher im Laufe der weiteren Planung ein Blendschutzgutachten zu erarbeiten.

Sollte ein Blendschutzgutachten die Möglichkeit einer Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der A1 nicht ausschließen, sind die Anlagen nicht oder nur mit Blendschutz zu errichten der innerhalb der Anbaubeschränkungszone zu realisieren ist.

Immissionseinwirkungen auf die angrenzende BAB A1 sind grundsätzlich auszuschließen, die Verantwortung hierfür verbleibt beim Vorhabenträger.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt, jedoch ist seit dem 28.12.2023 eine Änderung des § 9 FStrG in Kraft getreten.

Nach dem § 9 FStrG n.F. (neue Fassung) in der am 29.12.2023 geltenden Fassung durch den Artikel 1 G v. 22.12.2023 BGBI. 2023 I Nr. 409 gelten Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Weitere Details sind der Änderung des § 9 FStrG zu entnehmen.

Ein Blendschutzgutachten wurde erstellt, als Anlage der Begründung beigefügt und wesentliche Ergebnisse ergänzt. Insgesamt kann eine potentielle Blendwirkung der betrachteten PV Anlage Manhagen als "geringfügig" klassifiziert werden. Es werden keine speziellen Maßnahmen erforderlich.

In der Planzeichnung sind die 40-m-Anbauverbotszone und die 100-m-Anbaubeschränkungszone aufgenommen.

6.4 Hinweis zu § 2 EEG

Aufgrund der Änderung des § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegierungen möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist.

Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls.

Daher sind - wie oben bereits erbeten - in Flächennutzungsplan und Bebauungsplan die gesetzlichen Anbauzonen des § 9 FStrG, 40-m-Anbauverbotszone und 100-m-Anbaubeschränkungszone, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zeichnerisch darzustellen.

Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen stellt grundsätzlich ein Allgemeinwohlinteresse dar, das zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist.

Zur Erläuterung:

Dieser Hinweis erfolgt, um aufzuzeigen, dass ein Abweichen vom grundsätzlichen gesetzlichen Anbauverbot insbesondere bei der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen möglich sein kann, dies jedoch nicht von einer gesonderten Antragstellung, ggf. im Rahmen der Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes im Baugenehmigungsverfahren, entbindet.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggfls. eine vertragliche Rückbauverpflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes für den Fall von kollidierenden Ausbauabsichten in der Anbauverbotszone abgeschlossen werden muss sowie die Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 8 FStrG für diesen Fall auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden kann.

In Hinblick auf die notwendige Vereinbarkeit mit Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, etwaiger Ausbauabsichten und Vorhaben zur Änderung der Straßengestaltung, muss der konkrete Abstand zwischen BAB und PV-Anlage im Verwaltungsverfahren für die Befreiung geklärt werden; eine Überbebauung der Verbotszone kann insoweit zum jetzigen Zeitpunkt nur dem Grunde nach möglich sein.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt, jedoch ist seit dem 28.12.2023 eine Änderung des § 9 FStrG in Kraft getreten.

Nach dem § 9 FStrG n.F. (neue Fassung) in der am 29.12.2023 geltenden Fassung durch den Artikel 1 G v. 22.12.2023 BGBI. 2023 I Nr. 409 gelten Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Weitere Details sind der Änderung des § 9 FStrG zu entnehmen.

In der Planzeichnung sind die 40-m-Anbauverbotszone und die 100-m-Anbaubeschränkungszone aufgenommen.



6.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Wir bitten bei Neu- und Ersatzbepflanzungen folgende Abstands- und Größenvorgaben hinsichtlich der Bäume zu beachten:

- Mindestabstand von Baumpflanzungen zum äußeren Fahrbahnrand 12,0 m
- Nur Pflanzung von Bäumen II. Ordnung = Bäume, die eine Höhe von 12,0 m bis 15,0 m erreichen
- Bäume I. Ordnung = Bäume > 15,0 bis 20,0 m und größer nur mit entsprechendem Abstand vom Fahrbahnrand
- Grundsatz: die durchschnittliche natürliche Wuchshöhe einer Baumart = Fallhöhe
 Abstand zum Fahrbahnrand

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden berücksichtigt.

6.6 Verweis auf § 11 FStrG

§ 11 Abs. 2 FStrG ist zwingend zu beachten. Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen danach nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden berücksichtigt.

6.7 Werbeanlagen

Werbeanlagen, auch temporärer Natur im Zuge der Bauarbeiten, bedürfen der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes bedürfen. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden berücksichtigt.

6.8 Passive Schutzeinrichtungen der BAB

Der durch das Vorhaben betroffene Bereich der BAB 1 hat keine Geschwindigkeitsberechnung. Sollte sich durch das Vorhaben, entsprechend der gültigen Richtlinie für passive Schutzeinrichtungen, die Notwendigkeit einer Herstellung neuer oder der Ausbau bestehender passiver Schutzeinrichtungen ergeben, erfolgt dies zu Lasten des Vorhabenträgers.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden berücksichtigt.



6.9 Wir weisen auf folgende Sachverhalte hin:

- Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens der Photovoltaikanlage dürfen Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht beeinträchtigt werden.
- Die Anbauverbotszone, sofern betroffen, ist von jeglichen genehmigungsentscheidenden Hochbauten freizuhalten.
- Im Falle einer Inanspruchnahme der Anbauverbotszone zu Ausbauzwecken der BAB sind sämtliche bauliche Anlagen in der Anbauverbotszone, durch den Bauherren, entschädigungslos zu entfernen.
- Die Bundesrepublik Deutschland Fernstraßen-Bundesamt ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.
- Die Zuwegung zu dem Grundstück des Bauvorhabens hat ausschließlich über das nachgeordnete Netz zu erfolgen, eine Zuwegung über die Bundesautobahn ist auch in der der Zeit der Bauphase nicht zulässig.
- Während der Bauphase sind Behinderungen, Einschränkungen bzw. sonstige Ablenkungen der Verkehrsteilnehmer, durch die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlage eingesetzten Geräte und Vorrichtungen auszuschließen.
- Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens sowie während der Bauphase sind Behinderungen, Einschränkungen des Betriebsdienstes der BAB auszuschließen.
- Vom Straßeneigentum der Autobahn aus dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien ist auf Straßeneigentum nicht zulässig.
- Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- und sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens.
- Regen- und Schmutzwasser sind nicht in das Entwässerungssystem der Autobahn einzuleiten, dies gilt ebenso für gefördertes Grund- und Oberflächenwasser. Oberflächenwasser darf nicht auf das Gelände der Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung – gelangen.
- Ein Anspruch auf Entfernung von angrenzendem Straßenbegleitgrün besteht nicht.

Diese Stellungnahme ist keine Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland, als Träger der Straßenbaulast, im Sinne des § 9 Abs. 7 FStrG. Hochbauten und bauliche Anlagen bedürfen, innerhalb der Anbaubeschränkungs- bzw. Anbauverbotszone, der Genehmigung bzw. Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Wir bitten um Beteiligung der Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, im weiteren Verfahren.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden berücksichtigt.

7 TenneT TSO GmbH - vom 21.03.2023 / 21.03.2023

Lfd. Nr.: 23-000436

Geplante 380-kV-Leitung Raum Lübeck – Raum Göhl, Mast 85 - 87 (LH-13-329) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Manhagen für ein Gebiet in Manhagen, südlich von Manhagen, nördlich von Sievershagen, östlich der Autobahn und westlich der Verbindungsstrasse - Solarpark -



Stand: 11. Januar 2024

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans zur Eignung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen berührt unsere Planungen der 380-kV-Ostküstenleitung des Abschnittes Raum Lübeck – Raum Göhl, die als Freileitung realisiert werden soll.

Der Leitungsabschnitt befindet sich derzeit im Planfeststellungsverfahren, das Verfahren wurde am 29.08.2022 eröffnet. Aus den aktuellen Planungen geht hervor, dass die Sondernutzungsfläche für Photovoltaikanlagen im westlichen Teil des Plangebietes nahe der Autobahn A1 mit den Leiterseilen der geplanten Freileitung überspannt wird. Zudem befindet sich der Mast Nr. 86 sowie die dauerhaft geplante Zuwegung (nur dingliche Sicherung – kein Wegebau) innerhalb des Geltungsbereichs.

Die folgenden Punkte sollten daher bei der weiteren Planung berücksichtigt werden:

Bei einer Bebauung im Leitungsschutzbereich sind die nach DIN EN 50341-1 einzuhaltenden Mindestabstände sowie eine Beeinflussung der Photovoltaikanlage durch elektrische und magnetische Felder sowie von Induktionsströmen zu berücksichtigen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen der Freileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden kann von unserer Seite keine Haftung übernommen werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass evtl. Ertragsminderungen durch Beschattung von Anlagenteilen der Höchstspannungsfreileitung nicht geltend gemacht werden können.

Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden. Abgrabungen am Maststandort dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25,0 m um den Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

Weiterhin ist die Erreichbarkeit unseres Maststandortes mit einer Zuwegung (6 m Breite) ebenso zu gewährleisten wie eine dauerhafte Arbeitsfläche (50 m x 50 m) um unseren Maststandort, um diesen Bereich für Instandhaltungsmaßnahmen freizuhalten.

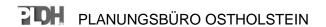
Die dauerhaft geplante Zuwegung liegt außerhalb der Baugrenze, daher gehen wir davon aus, dass die Vorgaben eingehalten werden können. Wir bitten jedoch, für den Bereich der Zuwegung ein Geh- und Fahrtrecht der Versorgungsträger vorzusehen.

Für den Bereich des Maststandortes bitten wir, die Baugrenze entsprechend der um den Mast vorzusehenden Arbeitsfläche (50 m x 50 m) auszusparen (siehe gelbe Wabenstruktur in beigefügter PDF-Datei).

Als Anlage erhalten Sie einen Lageplan im PDF-Format sowie die Trassenplanung im DWG-Format, aus denen der derzeit geplante Leitungsverlauf, der geplante Maststandort inkl. dessen Zuwegung sowie die Breite des Leitungsschutzbereiches zu entnehmen sind. Zudem ist dort auch die notwendigen Arbeitsfläche (Fläche mit roter Umrandung) sowie die notwendige Zuwegung (grau gestrichelt – aus nördlicher Richtung) zum Maststandort verzeichnet, die während der Bauphase zur Leitungserrichtung benötigt werden.

Wir regen an, uns frühzeitig die Kontaktdaten der zuständigen Planer/Projektierer für die geplanten Photovoltaikanlagen mitzuteilen, damit ggf. weitere detaillierte Abstimmungen erfolgen können. Weiterhin regen wir für weitere konkrete Abstimmungen zur Planung der Ostküstenleitung eine Kontaktaufnahme mit unserem zuständigen Teilprojektleiter Planung & Genehmigung des Abschnitts Raum Lübeck – Raum Göhl der 380-kV-Ostküstenleitung an:

Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.



Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst und die Begründung um Hinweise ergänzt.

8 Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein – vom 10.03.2023 / 15.03.2023

Zu o. a. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir begrüßen die Erstellung einer gemeindlichen Potentialanalyse nach den Vorgaben und Kriterien des gemeinsamen Beratungserlasses des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich, Fundstelle: Amtsblatt SH 2022, 118) vom 01. September 2021 als Instrument zur Beurteilung von eingehenden Projektanfragen. Aus der Kartendarstellung des Standortkonzeptes wird ersichtlich, dass kaum Flächen vorhanden sind, die nicht durch Ausschluss- oder zumindest Abwägungskriterien belegt sind.

Es wird deutlich, dass es sich bei dem gesamten Plangebiet um landwirtschaftliche Fläche mit hoher Ertragsfähigkeit handelt, die gemäß des o. a. Beratungserlasses Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis darstellen. Aufgrund des erheblichen Umfangs des Plangebietes an hochwertigem Ackerland weisen wir aus agrarstruktureller Sicht hiermit noch einmal ausdrücklich auf die nur bedingte Eignung hin und empfehlen auch vor dem Hintergrund des zunehmenden Klimawandels, diesen Aspekt bei der Abwägung gebührend zu berücksichtigen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Nutzung aller erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse befindet.

Die Flächen für Solarparks gehen der landwirtschaftlichen Produktion nicht grundsätzlich verloren, sondern nur für die Dauer der Solarnutzung. Danach können diese Fläche wieder in die landwirtschaftliche Nutzung zurückgenommen werden.

Auch für den Naturhaushalt und das Klima erfüllen diese Flächen weiterhin eine wichtige Funktion. Größtenteils sogar besser als bei einer regulären konventionellen landwirtschaftlichen Nutzung. Zusätzlich ist zu beachten, dass durch die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage der Bo-den nicht mehr landwirtschaftlich bearbeitet wird und auch keine Düngeeintragungen mehr erfolgen.

In der Summe kommt es zu positiven Auswirkungen auf den vorsorgenden Bodenschutz. Zudem ist ein vollständiger Rückbau der Anlagen relativ schnell umzusetzen, falls die Flächen für andere dann bedeutendere Nutzungen benötigt werden.

9 Wasser- und Bodenverband Neustädter Binnenwasser -16.03.2023 / 16.03.2023

Wir danken für die Zusendung der Planunterlagen zu dem o. g. Vorhaben mit der Möglichkeit zur Stellungnahme.

Nach Prüfung der Unterlagen gibt es seitens des Wasser- und Bodenverbandes Neustädter Binnenwasser keine grundsätzlichen Bedenken. Es gibt unsererseits die nachstehenden Anmerkungen:



- Stand: 11. Januar 2024
- 1. Wie in Ihrem Übersichtsplan dargestellt, gibt es im Plangebiet einige Gewässer unseres Verbandes, und zwar die verrohrten Verbandsgewässer Nr. 1.23 und Nr. 1.23.10.3, sowie am südlichen Rand das offene Gewässer Nr. 1.23.10 (siehe beil. Kartenausschnitt). Beachten Sie bitte bei weiteren Planungen die Einhaltung der satzungsgemäß vorgegebenen Abstände zu den Gewässern (Satzungsauszug ist beigefügt).
- 2. In den Kreuzungsbereichen auftretende Erschwernisse in der Gewässerunterhaltung und damit verbundene Mehrkosten sind vom Genehmigungsinhaber zu tragen. Bei evtl. Ausbau, Renaturierung oder Reparatur der Gewässer anfallende Kosten, die durch die Anpassung der Kreuzungsanlage entstehen, sind vom Genehmigungsinhaber zu übernehmen.
 Sollte im Zuge der Ausführung gesetzlicher satzungsgemäßer Unterhaltungsoder Reparaturarbeiten am Gewässer eine Abschaltung der Stromleitung im Arbeitsbereich unvermeidbar sein, sind die mit der Abschaltung verbundenen Kosten vom Genehmigungsinhaber zu tragen. Durch den Ausfall entstehende Schadensersatzansprüche gehen ebenfalls zu Lasten des Genehmigungsinhabers.

Bei Berücksichtigung der genannten Hinweise wird der geplanten Maßnahme abschließend zugestimmt. Sollte es zu Details Klärungsbedarf geben, stehen wir Ihnen selbstverständlich für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Die Planzeichnung wird entsprechend ergänzt und Hinweise in der Begründung ergänzt.

10 AG der nach § 29 BNatSchG beteiligten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein – vom 28.03.2023 / 28.03.2023

Pes / 194 / 2023

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

- Es muss geprüft werden, ob die Notwendigkeit einer Aushagerung besteht, um ggf. Dünge- und Schadstoffrückstände von der Fläche zu entfernen.
- Es ist u. E. zu pr
 üfen, ob die Ausgleichsma
 ßnahmen auch außerhalb des Plangebietes umgesetzt werden k
 önnen, z. B. im Bereich des n
 ördlich angrenzenden Waldgebietes.
- Zur Steigerung der Artenvielfalt und zur Attraktivitätssteigerung sind innerhalb der Anlagen kleinräumige geeignete Habitatstrukturen herzustellen bzw. zu belassen (z. B. Lesesteinhaufen, Altholz, Kleingewässer, Rohbodenstellen).
 - Zur landschafts- und tiergerechten Gestaltung von Freiflächensolaranlagen verweisen wir auf die Empfehlungen des Landesjagdverbandes SH (2022).
- Die geplante Einrichtung eines Wildkorridors wird begrüßt; im weiteren Planungsverlauf ist u. E. die Dimensionierung zu überprüfen.
- Bei neuen Solar-Freiflächenanlagen ist u. E. ein langjähriges Monitoring erforderlich. So können die ökologischen Entwicklungen des Plangebietes (z. B. Artenspektren von Flora und Fauna, Entwicklung von Biotopen) dokumentiert und Pflegemaßnahmen und / oder festgelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ggf.
 optimiert bzw. geändert werden. Die Ergebnisse sollen der Öffentlichkeit

zugänglich gemacht werden, um einen "Wissenstransfer" bei der Errichtung von weiteren Anlagen sowie einen Erfahrungsaustausch zu etablieren.

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

11 Keine Anregungen haben vorgebracht

1.	Bundesnetzagentur Eingang	- vom 28.02.2023 / 28.02.2023
2.	Deutsche Telekom Technik GmbH	- vom 28.02.2023 / 28.02.2023
3.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz ur wehr Referat Infra I 3	nd Dienstleistungen der Bundes- - vom 01.03.2023 / 01.03.2023
4.	Dataport AöR	- vom 03.03.2023 / 03.03.2023
5.	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein	- vom 20.03.2023 / 23.03.2023
6.	Industrie- und Handelskammer zu Lübeck	- vom 27.03.2023 / 27.03.2023
7.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	- vom 28.03.2023 / 28.03.2023

12 Keine Stellungnahme abgegeben

- Amt Lensahn, Nachbargemeinden Beschendorf, Lensahn, Kabelhorst
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Anstalt des öffentlichen Rechts -
- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V.
- Gemeinde Grömitz
- Handwerkskammer Lübeck
- HanseWerk Natur GmbH
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein,
- Landesamt für Denkmalpflege S-H
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H
- Naturschutzbund Deutschland, LV S-H. (NABU) e.V.
- Schleswig-Holstein Netz AG
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- Zweckverband Karkbrook

П. ÖFFENTLICHKEIT

Es liegen keine Stellungnahmen vor.

